

## I. Geltung/Allgemeines

1. Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle Angebote und Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen einschließlich aller Nebenleistungen, Beratungen und Auskünfte, die die Loacker Recycling GmbH („Loacker“) als Verkäufer abgibt bzw. abschließt.
2. Für die Angebote von Loacker sowie alle von Loacker geschlossenen Verträge über den Verkauf und /oder Lieferung beweglicher Sachen gelten ausschließlich diese AGB. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung auch als Rahmenvereinbarung für künftige Verträge über den Verkauf und/oder Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Käufer, ohne dass ein ausdrücklicher Hinweis auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in jedem Einzelfall erfolgen müsste. Mit dem Vertragsschluss gelten diese AGB gleichzeitig als anerkannt und als Vertragsbestandteil. Entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Sie werden nur Bestandteil, wenn Loacker diesen im Einzelfall zustimmt.
3. Diese AGB gelten auch dann, wenn Loacker in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung des Vertragsgegenstandes an den Käufer vorbehaltlos ausführt.
4. Diese AGB gelten nur gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 S. 1 BGB oder Unternehmern (§ 14 BGB).
5. Im Einzelfall getroffene individuelle Abreden mit dem Käufer haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von Loacker maßgebend. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Käufer gegenüber Loacker abzugeben sind, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

## II. Vertragsabschluss

1. Alle Angebote von Loacker sind stets freibleibend und unverbindlich, sofern im Einzelfall nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
2. Loacker kann für verbindliche Angebote eine Frist zur Annahme des Angebotes setzen, nach deren Ablauf Loacker nicht mehr an das verbindliche Angebot gebunden ist. Setzt Loacker keine Frist, so ist Loacker an verbindliche Angebote nur gebunden, wenn der Käufer das Angebot innerhalb von 2 Wochen nach Zugang des Angebotes beim Käufer schriftlich annimmt.
3. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn Loacker die Annahme der Bestellung des näher bezeichneten Vertragsgegenstandes innerhalb der jeweils genannten Fristen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Käufer ist an eine Bestellung 4 Wochen, bei Vertragsgegenständen, die bei Loacker vorhanden sind, 2 Wochen gebunden. Loacker ist jedoch verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu unterrichten, wenn Loacker die Bestellung nicht annimmt.

## III. Lieferung und Lieferverzug

1. Die Lieferung erfolgt ex works Loacker (Incoterms 2000). Der Käufer regelt die Verladung, die Fracht und die Versicherung des Liefergegenstandes vom Erfüllungsort gemäß Abschnitt IX Ziffer 2 von Loacker zum Käufer. Eine Lieferung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort erfolgt nur auf Wunsch des Käufers.
2. Loacker ist zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt.
3. Liefertermine und Lieferfristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich anzugeben. Lieferfristen und Liefertermine sind nur verbindlich, wenn diese von Loacker schriftlich bestätigt worden sind. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, insbesondere nach restloser Klärung aller Lieferdetails, und sind erfüllt, wenn bis zu ihrem Ablauf der Vertragsgegenstand das Werk von Loacker verlassen oder Loacker die Übergabebereitschaft dem Käufer mitgeteilt hat.
4. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist Loacker zur Lieferung auffordern. Mit dem Zugang der Aufforderung kommt Loacker in Verzug.
5. Soweit die Überschreitung einer Lieferfrist und eines Liefertermins auf einer Änderung oder Erweiterung des Auftragsumfangs nach Festlegung der Lieferfrist oder des Liefertermins beruht, verlieren die Liefertermine und Lieferfristen ihre Wirksamkeit. Loacker wird in diesem Falle neue Liefertermine und Lieferfristen festlegen.
6. Lieferfristen beginnen frühestens mit der Bezahlung vereinbarter oder zu erbringender Anzahlungen oder Abschlagszahlungen durch den Käufer. Gleiches gilt für die Vorerfüllung sonstiger Vertragspflichten, soweit der Käufer hierzu nach dem Verträge verpflichtet ist. Im Übrigen kann Loacker eine Verschiebung von Lieferterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Käufer seinen vertraglichen Verpflichtungen Loacker gegenüber nicht nachkommt.
7. Bei höherer Gewalt bei Loacker oder deren Lieferanten eintretenden Betriebsstörungen, die Loacker ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Vertragsgegenstand innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verlängern sich die Liefertermine und Lieferfristen angemessen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit, höchstens aber um insgesamt 4 Monate. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von Loacker zu vertreten, wenn diese während eines Verzuges eintreten. Dauert die Behinderung länger als 4 Monate sind beide Vertragsparteien zum Rücktritt berechtigt. Sonstige Rücktrittsgründe bleiben hiervon unberührt.
8. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, soweit sich Loacker aus Gründen, die Loacker zu vertreten hat, in Lieferverzug befindet, und der Käufer nach Eintritt der Verzugsvoraussetzungen eine angemessene Nachfrist von mindestens einem Monat zur Lieferung gesetzt hat, und Loacker nicht innerhalb der Frist die Leistung erbringt. Die Frist ist eingehalten, wenn der Vertragsgegenstand das Werk von Loacker verlassen hat oder dem Käufer die Übergabebereitschaft mitgeteilt wurde. Die Fristsetzung durch den Käufer hat schriftlich zu erfolgen.
9. Schadensersatzansprüche des Käufers aus Lieferverzug werden nach Maßgabe der Ziffer VIII ersetzt.

## IV. Gefahrübergang und Annahmeverzug

1. Gefahrübergang tritt bei Übergabe an den Käufer oder einer vom Käufer zur Abholung bestimmten Person im Werk von Loacker ein. Liefert Loacker an einen anderen Ort, tritt Gefahrübergang in dem Zeitpunkt ein, in dem der Vertragsgegenstand der zur Überführung bestimmten Person übergeben wurde. Wurde der Vertragsgegenstand an einen anderen Ort als den Erfüllungsort geliefert, ist der Käufer verpflichtet, den Vertragsgegenstand unverzüglich nach der Ablieferung auf offensichtliche Transportmängel oder Transportbeschädigungen zu überprüfen, Beanstandungen entsprechend der Bedingungen des Transporteurs/Überführenden in Gegenwart des Fahrers festzustellen, zu dokumentieren und Loacker am Tag des Empfangs des Fahrzeugs schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gilt § 438 HGB. Unterlässt der Käufer die rechtzeitige Anzeige, so gilt der Vertragsgegenstand hinsichtlich etwaiger Transportmängel oder Transportbeschädigungen als genehmigt.
2. Der Käufer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Mitteilung der Übergabebereitschaft im Werk von Loacker abzuholen oder einen Ort für die Überführung zu benennen. Unterlässt er dies, oder lehnt er die Annahme des Vertragsgegenstandes ab, so kommt er in Annahmeverzug. Loacker ist berechtigt, dem Käufer eine angemessene Nachfrist zur Annahme zu setzen. Als angemessen gilt eine Nachfrist von einer Woche. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist ist Loacker berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz vom Käufer zu verlangen. Der Schadensersatz beträgt pauschal 15 % des vereinbarten Netto-Kaufpreises, es sei denn der Käufer weist nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist. Loacker ist ungeachtet des pauschalierten Schadensersatzes berechtigt, Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens geltend zu machen

## V. Preise und Zahlung

1. Soweit nicht ausdrücklich ein Festpreis vereinbart ist, gilt stets der gültige Listenpreis am Tag der Bestellung. Wurde eine unverbindliche oder verbindliche Lieferfrist vereinbart, so gilt als Höchstpreis der Listenpreis am Tag des vereinbarten Liefertermins, sofern die Lieferung erst dann ausgeführt wird.
2. Alle Preise von Loacker verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Für die Preisberechnung des Vertragsgegenstandes gelten die bei Loacker ermittelten Gewichte und Stückzahlen.
4. Die Preise für den Vertragsgegenstand verstehen sich ex works Loacker (Incoterms 2000), soweit die Parteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Kosten, die dadurch entstehen, dass Loacker den Vertragsgegenstand an einen anderen als den Erfüllungsort liefert (z.B. Überführungskosten, Zoll, Versicherung) trägt der Käufer.
5. Der Kaufpreis und Preise für Nebenleistungen, sind bei Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die auf den Rechnungen und Auftragsbestätigungen ausgewiesenen Zahlungstermine sind verbindlich und fix. Falls kein fixer Zahlungstermin angegeben ist, tritt Zahlungsverzug spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung bei dem Käufer ein, ohne dass es einer Mahnung durch Loacker bedarf.
6. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es nicht auf die Absendung, sondern auf den Eingang auf dem benannten Konto von Loacker an.
7. Der Käufer ermächtigt Loacker den vereinbarten Kaufpreis im Voraus im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens von dem angegebenen Konto bei der benannten kontoführenden Bank des Käufers einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann jederzeit von dem Käufer widerrufen werden.
8. Wechsel werden nur zahlungshalber nach besonderer Vereinbarung und nur bei Diskontfähigkeit unter Berechnung der stets sofort und bar zu zahlenden Diskont- und Bankspesen angenommen.
9. Befindet sich der Käufer in Zahlungsverzug oder bestehen begründete Zweifel an dessen Zahlungsfähigkeit, so kann Loacker sofort die gesamte Restforderung gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung fällig stellen, noch ausstehende Lieferungen/Leistungen ganz oder teilweise zurückhalten oder von den bestehenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten. Gleiches gilt, wenn ein Wechsel oder ein Scheck des Bestellers bei Loacker oder einem Dritten zu Protest geht. Die weitere Belieferung in diesen Fällen wird Loacker nur bei Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die Restforderung vornehmen.
10. Aufrechnungs-, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

## VI. Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von Loacker aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer das Eigentum von Loacker. Bei einem Scheck/Wechselverfahren bleibt der Eigentumsvorbehalt von Loacker solange bestehen, bis der Käufer sämtliche Verpflichtungen aus diesem Scheck/Wechselverfahren vollständig erfüllt hat.
2. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Loacker zustehenden Saldoforderung. Eine Veräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte („Vorbehaltsprodukte“) ist dem Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte zu verpfänden, zur Sicherheit zu übereignen oder sonstige das Eigentum von Loacker gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an Loacker ab; Loacker nimmt diese Abtretung schon jetzt an.
3. Nimmt der Käufer eine an Loacker abgetretene Forderung aus einer Weiterveräußerung von Liefergegenständen in ein mit seinen Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung zunächst in voller Höhe an Loacker abgetreten. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihrer Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages abgetreten gilt, den die ursprüngliche Forderung ausmacht.
4. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen Loacker und dem Käufer vereinbarten Preis zzgl. einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht.
5. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt, die an Loacker abgetretenen Forderungen treuhänderisch für Loacker im eigenen Namen einzuziehen. Loacker kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Loacker in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist Loacker berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen und die Abtretung gegenüber den Schuldnern des Käufers jederzeit anzuzeigen.

6. Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Käufer erfolgt stets für Loacker. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Loacker das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
7. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt Loacker das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer Loacker anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Käufer für Loacker verwahren.
8. Der Käufer wird Loacker jederzeit alle angeforderten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an Loacker abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Käufer sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen Loacker anzuzeigen. Der Käufer wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von Loacker hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Käufer.
9. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von Loacker um mehr als 20 %, so ist der Käufer berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.
10. Kommt der Käufer mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber Loacker in Verzug und tritt Loacker vom Vertrag zurück, so kann Loacker unbeschadet sonstiger Rechte die Vorbehaltsprodukte herausverlangen und zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Käufer anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Käufer Loacker oder dem Beauftragten von Loacker sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben.
11. Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die vorstehende Eigentumsvorbehaltsregelung nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in der Bundesrepublik Deutschland, wird der Käufer alles tun, um Loacker unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Käufer wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherheitsrechte notwendig und förderlich sind.

## VII. Mängel, Gewährleistung

1. Die mit dem Käufer vereinbarte Lieferung erfasst gebrauchte Vertragsgegenstände. Die Lieferung erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
2. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von Loacker, so kann der Käufer unter den in Ziffer VIII. bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.

## VIII. Schadensersatz, Haftung

1. Jegliche Schadensersatzansprüche des Käufers, die gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und dessen Lieferung entstehen, sind ausgeschlossen soweit im Folgenden nichts abweichendes geregelt ist. Loacker haftet insbesondere nicht für die Folgen einer unsachgemäßen Änderung, Benutzung oder Behandlung des Vertragsgegenstandes.
2. Die Haftung ist in jedem Fall auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens beschränkt. Schadensersatzansprüche des Käufers gegenüber, die auf Dritten gegenüber dem Käufer zustehenden Vertragsstrafansprüchen zurückgehen, sind für Loacker in keinem Fall vorhersehbar oder vertragstypisch in vorstehendem Sinn.
3. Soweit der Schaden durch eine vom Käufer für den betreffenden Schadenssachverhalt abgeschlossene Versicherung gedeckt ist, haftet Loacker nur für etwaig damit verbundene Nachteile des Käufers, z.B. höhere Versicherungsprämien oder Zinsnachteile bis zur Schadensregulierung durch die Versicherung.
4. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) durch Loacker. Kardinalpflichten sind Verpflichtungen deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, mithin Rechte und Pflichten, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Loacker oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Loacker beruhen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch nicht für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Loacker oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Loacker beruhen oder wenn der sonstige Schaden durch das Fehlen einer garantierten Beschaffenheit oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels entstanden ist oder bei Ansprüchen aus Produkthaftung.

## IX. Schlussbestimmungen

1. Zahlungen dürfen nur an Loacker erfolgen. Der Käufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Loacker abzutreten.
2. Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Verpflichtungen ist Donauwörth.
3. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen Loacker und dem Käufer ist nach Wahl von Loacker Donauwörth oder der Sitz des Käufers. Für Klagen gegen Loacker ist Donauwörth ausschließlicher Gerichtsstand. Dieser Gerichtsstand gilt auch für länderübergreifende Streitigkeiten als vereinbart, Art. 23 EUGVVO.
4. Die Geschäftsbeziehungen zwischen Loacker und dem Käufer aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG).
5. Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon nicht berührt. Die Parteien vereinbaren bereits jetzt, dass anstelle der unwirksamen Klausel eine Klausel als vereinbart gilt, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Klausel weitestgehend entspricht.